

Newsletter-

rund um das Thema Flucht & Asyl









Sonderausgabe neues Integrationsgesetz

- Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Änderungen im Bereich des Aufenthaltsgesetzes
- Änderungen im Bereich der Arbeitsförderung
- Änderungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Änderungen im Bereich des Asylgesetzes
- Verordnung zum Integrationsgesetz



Überblick zum neuen Integrationsgesetz

Bundestag und Bundesrat haben das sogenannte Integrationsgesetz verabschiedet. Es wird voraussichtlich zum 01.08.2016 in Kraft treten.

Es enthält ein umfangreiches Bündel von Maßnahmen, um die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Menschen mit guter Bleibeperspektive sollen zügig in unsere Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden.

Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen.

"Fördern und Fordern" ist der Leitgedanke des neuen Gesetzes.



Das neue Gesetz enthält wesentliche Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Asylgesetz (AsylG). Ebenso sind einige wichtige Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung- (SGB III), im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitssuchende- (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch -Sozialhilfe- (SGB XII) zu finden.

Darüber hinaus enthält eine zusätzliche Verordnung zum Integrationsgesetz Änderungen in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und der Integrationskursverordnung (IntV). Im Einzelnen werden folgende Bereiche neu geregelt:



Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

1. Leistungseinschränkungen

Für bestimmte Leistungsberechtigte (mit Aufenthaltsgestattung und sog. Folgeantragsteller) wird eine Leistungseinschränkung vorgesehen, wenn sie bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, z.B. wenn sie den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder dem BAMF nicht wahrgenommen haben. BITTE ACHTEN SIE DARAUF, DASSTERMINE NICHT UNENTSCHULDIGT VERSÄUMT WERDEN!

2. Leistungen in besondere Fällen (§ 2 AsylbLG) und Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, können nun auch auf Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zurückgreifen (bisher unklare Rechtslage). Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt (bisher 1,05 €). <u>Allerdings können im Einzelfall nachgewiesene höhere Aufwendungen erstattet werden.</u> Dies war bisher nicht möglich.

<u>DIESE ARBEITSGELEGENHEITEN SIND AUCH FÜR ASYLBEWERBER AUS DEN SOG. SICHEREN</u> HERKUNFTSSTAATEN MÖGLICH (Z. B. SENEGAL).

3. Neu - Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5 a AsylbLG)

Flüchtlinge sollen schon während des Asylverfahrens einer sinnvollen Betätigung nachgehen. Der Bund legt ein Programm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" (FIM) für 100.000 Asylbewerber auf. Das Programm soll am 1. August 2016 starten. Von 2017 bis 2020 stellt der Bund dafür jährlich 300 Millionen Euro bereit. Die Flüchtlinge können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Niederschwellige Angebote können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Arbeitsgelegenheiten können arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen zugewiesen werden. Das Programm findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, sowie auf Leistungsberechtigte mit Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige.

Die Leistungsberechtigten sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren FIM, in die sie zugewiesen wurden, verpflichtet. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde. Die FIM können bis zu sechs Monate dauern und bis zu 30 Stunden die Woche umfassen.

Sollten sich die Leistungsberechtigten entgegen ihrer Verpflichtung trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare FIM aufzunehmen oder fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, können die Leistungen gekürzt werden.



Die Auswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll vor einer Entscheidung über die Zuweisung mit den Trägern der FIM (Maßnahmeträgern), abgestimmt werden.

ZUR NÄHEREN AUSGESTALTUNG DER FIM (OB UND WIE) WERDEN WIR IN DEN NÄCHSTEN NEWSLETTERN BERICHTEN.

4. Neu - Sonstige Maßnahmen zur Integration (§ 5 b AsylbLG)

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, KÖNNEN KÜNFTIG VON DER ASYLBEWERBERLEISTUNGSSTELLE SCHRIFTLICH VERPFLICHTET WERDEN, AN EINEM INTEGRATIONSKURS TEILZUNEHMEN.

Die Leistungen können gekürzt werden, wenn sich der Asylbewerber trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, einen für ihn zumutbaren Integrationskurs aus von ihm zu vertretenen Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen.

[Diese Regelung (§ 5b) tritt erst am 1. Januar 2017 in Kraft!]

Zuständig für Fragen/ Anträge ist das Amt für Migration im Landratsamt!

Änderungen im Bereich des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

1. Neu – Wohnsitzregelung (§ 12 a AufenthG)

Asylbewerbern kann künftig ein Wohnort zugewiesen werden. Denn ziehen beispielsweise zu viele Flüchtlinge in Ballungsräume, erschwert das das Eingliedern in die Gesellschaft. Die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, die Schutzberechtigten gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen. Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.

Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Flüchtling nach dem Asylgesetz anerkannt oder dem erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. DIE FLÜCHTLINGE MÜSSEN ALSO IN DEN ERSTEN DREI JAHREN IN DEM BUNDESLAND BLEIBEN, DEM SIE NACH IHRER ANKUNFT ZUGEWIESEN WURDEN. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Die Länder können Schutzberechtigten in diesen drei Jahren einen konkreten Wohnsitz zuweisen. Sie können den Flüchtlingen außerdem verbieten, in Ballungsräume zu ziehen. Zieht ein Flüchtling trotzdem um, droht ein Bußgeldverfahren.

Der Ausländer kann aber auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten (konkreten) Ort zu nehmen, wenn dadurch



- 1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
- 3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

Es gibt eine <u>HÄRTEFALLREGELUNG</u>. Darüber hinaus sind von der Wohnsitzregelung Flüchtlinge ausgenommen, die bereits eine Ausbildung machen oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Voraussetzung dabei ist: mindestens 15 Wochenarbeitsstunden mit einem Einkommen von mindestens 712 Euro. Das ist der monatliche Durchschnittsbedarf gemäß Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus bestehen WEITERE AUSNAHMEREGELUNGEN.

Bei einem <u>FAMILIENNACHZUG</u> zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung unterliegt, <u>GILT DIE VERPFLICHTUNG ODER ZUWEISUNG EBENFALLS</u> längstens bis zum Ablauf der für den Ausländer geltenden Frist (also maximal drei Jahre) auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit nichts anderes angeordnet wurde.

Details zur Verteilung, Verfahren, Wohnraum usw. soll eine Rechtsverordnung festlegen.

Zur näheren Ausgestaltung bzw. praktischen Umsetzung der Wohnsitzauflage werden wir in einem der nächsten Newsletter berichten.

[Die Wohnsitzregelung (§ 12a) tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft]

Zuständig für Fragen/ Anträge ist das Amt für Migration im Landratsamt und das Jobcenter!

2. Ausbildung bei Duldung (abgelehnter Asylantrag)

Auszubildende erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht bevorstehen. Für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaates gilt diese Regelung nur eingeschränkt. DIE DULDUNG WIRD FÜR DIE IM AUSBILDUNGSVERTRAG BESTIMMTE DAUER DER BERUFSAUSBILDUNG ERTEILT.

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Tut er dies nicht, droht ein Bußgeldverfahren.

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird, bekommt zur Arbeitsplatzsuche eine weitere Duldung für sechs Monate. Eine Duldung zur Ausbildung darf nur noch erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

<u>Die Bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung</u> Wird aufgehoben.

Bei Ausbildungsabbruch gibt es einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Das Aufenthaltsrecht wird widerrufen, wenn das anschließende Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird, sowie bei Verurteilung wegen einen Ausbildungsplatz zu suchen.



ner vorsätzlichen Straftat (Eine Duldung wird nicht erteilt bzw. erlischt, wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben).

<u>Damit besteht nun für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlosse</u>ner Berufsausbildung Rechtssicherheit.

Zuständig für Fragen/ Anträge ist das Amt für Migration im Landratsamt!

3. Niederlassungserlaubnis (= unbefristete Aufenthaltserlaubnis) künftig nur dann, wenn Integrationsleistungen erbracht worden sind

Eine Niederlassungserlaubnis, das unbefristete Aufenthaltsrecht, wird Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen KÜNFTIG GRUNDSÄTZLICH ERST NACH FÜNF JAHREN AUFENTHALTSERLAUBNIS erteilt (bisher 3 Jahre), vorausgesetzt, sie erfüllen zudem bestimmte Integrationsleistungen. Dazu gehören hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A 2). Von dem Erfordernis der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen wird abgesehen und nach fünf Jahren lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt. Zudem werden die Zeiten des Asylverfahrens auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet.

Bei herausragender Integration wird es möglich sein, bereits <u>NACH DREI JAHREN</u> eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Diese Möglichkeit schafft einen besonderen Anreiz zur Integration. Herausragend integriert ist etwa, wer die deutsche Sprache beherrscht (Sprachniveau C 1) und seinen Lebensunterhalt überwiegend selbständig erarbeitet.

Zuständig für Fragen/ Anträge ist das Amt für Migration im Landratsamt!

Änderungen im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III)

1. Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung

Junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen möglichst eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren. Um ihnen dies zu erleichtern, wird die Ausbildungsförderung für sie weiter geöffnet.

Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive (derzeit Iran, Irak, Syrien, Eritrea) werden die Fördermaßnahmen des SGB III eröffnet, z.B. die **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB, § 56 SGB III) und das **Ausbildungsgeld** (§ 122 SGB III), wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten (bei Geduldeten seit mindestens 6 Jahren) gestattet ist oder **Berufsvorbereitung** (BvB, § 51 SGB III), **ausbildungsbegleitenden Hilfen** (AbH, § 75 SGB III) und die **assistierte Ausbildung** (AsA, § 130 SGB III), wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten (bei Geduldeten seit mindestens 12 Monaten) gestattet ist.

Zuständig für Fragen /Anträge sind die örtlichen Arbeitsagenturen!



2. Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (siehe dazu Änderungen im AsylbLG)

Diese Maßnahmen begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

3. Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Es wird klargestellt, dass Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist, wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen berücksichtigt, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen.

Zuständig für Fragen /Anträge sind die örtlichen Arbeitsagenturen!

Änderungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Für leistungsberechtigte Personen richtet sich die Angemessenheit für die Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat (neue Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG). Zuständig für die Leistung ist der Träger, in dessen Gebiet die Person nach der Wohnsitzregelung des AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

Zuständig für Fragen ist das örtliche Jobcenter!

Änderungen im Bereich des Asylgesetzes (AsylG)

Die Änderungen im Asylgesetz zielen darauf ab, die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge effizienter zu gestalten. Darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden.



Was ist in der Verordnung zum Integrationsgesetz geregelt?

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen einige Inhalte zum Integrationsgesetz in einer separaten Verordnung (Verordnung zum Integrationsgesetz) umgesetzt werden. Diese wird gemeinsam mit dem Integrationsgesetz in Kraft treten.

Im Einzelnen ändert sich Folgendes:

1. Verzicht auf Vorrangprüfung / Änderungen in der Beschäftigungsverordnung

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, <u>WIRD FÜR EINEN ZEITRAUM VON DREI JAHREN FÜR BESCHÄFTIGUNGEN IN NOCH FESTZULEGENDEN AGENTURBEZIRKEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT</u> unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation/ der regionalen Arbeitsmarktlage in den Ländern <u>AUF DIE VORRANGPRÜFUNG VERZICHTET</u>. Auch die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist dann in diesen Regionen zulässig. Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert.

Die noch festzulegenden Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit sollen in der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung aufgelistet werden.

2. Frühzeitig Integrationskurse besuchen / Änderungen in der Integrationskursverordnung

Die Verfahren im Integrationskurssystem sind auf die gestiegenen Herausforderungen einzustellen. Die Änderungen betreffen die Steuerung und Transparenz des Kursangebots. Außerdem soll das lückenlose Ineinandergreifen mit Folgemaßnahmen wie der berufsbezogenen Sprachförderung sichergestellt werden. Zusätzlich sind die Inhalte mit Blick auf die neuen Teilnehmergruppen anzupassen.

Seit Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist es erforderlich, für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Steuerungsfall einen privilegierten Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen.

Fristen, innerhalb derer Kurse nach Anmeldung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers zustande kommen sollen, sollen von bisher drei Monaten bis zum Zustandekommen schnelleren Kursbeginn sicherzustellen. Die Höchstteilnehmerzahl wird von 20 auf 25 Personen erhöht, um mehr Kapazitäten zu schaffen.

Transparenz über das Kursangebot ist zur Koordinierung und Steuerung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Integrationskursen und für die Kombination mit berufsbezogener Sprachförderung und Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt angesichts des stark gestiegenen Bedarfs dringend notwendig. <u>Deshalb werden die Kursträger zur Veröffentlichung ihres Kursangebots und freier Kursplätze verpflichtet</u>.

Die Wertevermittlung im Orientierungskurs wird gestärkt. Der Orientierungskurs wird inhaltlich erweitert und künftig schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten. DER ORIENTIERUNGSKURS WIRD VON BISHER 60 AUF 100 UNTERRICHTSEINHEITEN AUFGESTOCKT.

Die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen werden verbessert. Die Möglichkeit, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtig-



te zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wird erweitert, für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive wird sie neu geschaffen.

Flüchtlinge sollen so früh wie möglich deutsch lernen. KÜNFTIG ERLISCHT DER TEILNAHME-ANSPRUCH AN EINEM INTEGRATIONSKURS NACH EINEM STATT NACH BISHER ZWEI JAHREN. Damit wird zum einen ein Anreiz geschaffen, den Kurs schnell und zusammenhängend zu absolvieren, zum Anderen ermöglicht diese Regelung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen besseren Überblick über die aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit eine bessere Steuerung des Kursbedarfs.

<u>Personen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen und von dort zur Teilnahme verpflichtet wurden, sind vom Integrationskursträger vorrangig bei der Platz-vergabe zu berücksichtigen.</u>

Zuständig für Fragen/ Anträge ist das Amt für Migration, das Jobcenter und Bildungsbüro im Landratsamt! Darüber hinaus geben auch die jeweiligen Kursträger Auskünfte.

Hinweis:

Nachdem noch viele Detailfragen offen sind, werden wir nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter über Änderungen berichten!

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310